

liche Rechte und alle Hilfsrechte, die sich bei Anlegung des Grund- und Hypothekensuchs noch ungelöscht in den Consens- oder sonstigen Gerichtsbüchern vorfinden, desgleichen alle aus gerichtlich bestätigten Veräußerungsverträgen oder letzten Willen herrührende, noch nicht erloschene Auszugsberechtigungen hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Grund- und Hypothekensuches Amtshalber zu berücksichtigen und in letzteres überzutragen.

Beschluß der zweiten Kammer:  
§. 221.

In der ständischen Schrift zu beantragen: Die Staatsregierung wolle zu Erleichterung des Geschäfts bei Anlegung der Grund- und Hypothekensucher sowohl, als zu Vermeidung der mit dem Hervorziehen alter, der Zeit ihrer Entstehung und den sonstigen Verhältnissen nach muthmaßlich in ihren Stämmen lange getilgter Hypothekensucher und anderer dinglicher Rechte verbundenen Uebelstände für den Grundbesitz in der zu diesem Gesetze erlassen werdenden Ausführungsverordnung einen Zeitpunkt festsetzen, über welchen hinaus die amtliche Ermittlung solcher Rechte und deren Eintragung in die Grund- und Hypothekensucher zu unterbleiben hat, sofern nicht jüngere, nach dieser Zeit sich auffindende urkundliche Nachrichten auf das Fortbestehen dieser Rechte hinweisen.

Gutachten der Deputation:  
§. 221.

Beizutreten, jedoch, da es nicht angemessen scheint, ein allgemeines Normaljahr festzusetzen, bis zu welchem nur die amtliche Ermittlung zurückzugehen haben würde, worauf der Ausdruck „Zeitpunkt“ hindeuten möchte, unter Vertauschung des Wortes Zeitpunkt mit „Grenze“.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob man unter der Vertauschung des Wortes: „Zeitpunkt“ mit „Grenze“ dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Gesetzentwurf unter I.:  
§. 244.

Wenn ferner von Grundstücksbesitzern (§. 227) oder in Folge erlassenen öffentlichen Aufrufs (§. 229) von andern Personen Einwendungen gegen den Entwurf des Grund- und Hypothekensuchs vorgebracht werden, welche sich bei den deshalb angestellten Erörterungen als ungegründet oder unerheblich ausweisen, so sollen auf Anordnung der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekensucher zu Bezahlung der durch diese Erörterungen verursachten Kosten diejenigen, welche solche durch ihre Einwendungen veranlaßt haben, angehalten werden.

Beschluß der zweiten Kammer:  
§. 244.

Um eine in manchen Fällen vielleicht eintretende Härte bei der unbedingten Verurtheilung solcher Personen zu Abstattung der Kosten zu vermeiden, das Wort sollen zu vertauschen mit „können“.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob Sie auch hier beitreten wollen? — Es wird einstimmig beigetreten.

Referent Bürgermeister D. Gross: Wir können nun auf den Gesetzentwurf unter II. übergehen. Hier ist von der zweiten Kammer beschlossen worden:

Beschluß der zweiten Kammer:  
§. 1.

Auf der zweiten Zeile statt 4 ff.  
„4 bis 12“

und auf der fünften Zeile statt 33 ff.  
„33 bis 42“  
zu setzen.

Gutachten der Deputation:  
§. 1.

Beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob auch Sie hier beitreten? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Beschluß der zweiten Kammer:  
§. 3.

Die Worte §. 14 ff., §. 44 ff. auf der zweiten und dritten Zeile, sowie die Worte §. 25 ff., 41 ff., 51 ff., 61 ff. auf der sechsten Zeile, ferner §. 55 ff., 69 ff., 79 ff., 89 ff. auf der siebenten Zeile auszuschneiden.

Gutachten der Deputation:  
§. 3.

Beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob Sie auch hier beitreten wollen? — Wird einstimmig bejaht.

Beschluß der zweiten Kammer:  
§. 4.

Die Worte §. 26 ff. — 90 auf der ersten bis dritten Zeile S. 137 zu vertauschen mit:

§§. 26, 27, 29 — 37, 39, 42 — 47, 53, 54, 57, 62, und des Gesetzes vom 25. Januar 1836. §§. 56, 57, 59 — 66, 68, 70 — 75, 81, 82, 85, 90.

Gutachten der Deputation:  
§. 4.

Beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob Sie auch hier beitreten? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Bürgermeister D. Gross:

Gesetzentwurf unter II.:  
§. 5.

Soll die Eintragung in das Consensbuch (§. 4) auf Immobilien im Besitz eines Dritten geschehen, so bedarf es auf Seiten des dieselbe Suchenden des Nachweises, daß der persönliche Schuldner die Immobilien zu einer Zeit besessen habe, zu welcher das Verhältnis, worauf die stillschweigende Hypothek beruht, schon bestanden hat. Dem dritten Besitzer stehen dann in Bezug auf die rechtliche Ausführung seiner Einwendungen dieselben Befugnisse zu, wie nach den Bestimmungen des Mandats vom 4. Juni 1829 und des Gesetzes vom 25. Januar 1836 dem persönlichen Schuldner.

Insbefondere kann er aber auch verlangen, daß das Eingetragene wieder gelöscht werde, wenn der persönliche Schuldner selbst Immobilien besitzt, durch welche die eingetragene Forderung schon hinreichend sichergestellt ist, oder doch durch Eintragung in das Consensbuch, wäre dieselbe zur rechten Zeit (§. 4) gesucht worden, hätte sichergestellt werden können, und insoweit solches der Fall ist.

Beschluß der zweiten Kammer:  
§. 5.

Nach dem Worte „Eintragung“ auf der ersten Zeile einzuschalten:

„einer noch bestehenden stillschweigenden Hypothek.“

Gutachten der Deputation:  
§. 5.

Beizutreten.